

Elternfibel

Das 1 x 1
der Elternarbeit
in
Mecklenburg-Vorpommern



LER
Landeseßternrat
Mecklenburg-Vorpommern

Mecklenburg
Vorpommern 

MV tut gut.

Ministerium für Bildung,
Wissenschaft und Kultur

Elternfibel

Das 1 x 1 der Elternarbeit in Mecklenburg-Vorpommern

9. Auflage, 2016

Herausgegeben vom Landeselternrat M-V
in Zusammenarbeit mit dem
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes M-V

Kind rein – Tür zu – Tür auf – schlau raus?

Oft genug sehen wir Anlass, reichlich pauschal auf „die Politiker“ zu schimpfen: Unterrichtsausfall, Lehrermangel, veraltete Lehrpläne und Unterrichtsmethoden, weite Schulwege... Aber unser Bildungssystem ist kein Warenhaus, in dem irgendwelche – manchmal auch mangelhafte – Produkte verkauft werden, die wir reklamieren könnten. Schulen sind auch keine Straßenbahnen, in denen wir mal ein paar Stationen mitfahren. Eher ein Reisezug, in dem unsere Kinder auf alljährlich weitere Fahrten gehen. Und bei weiten Reisen lassen wir Kinder nicht allein. Wir fahren mit und begleiten sie.

Wir sind aber nicht nur dafür verantwortlich, unseren Kindern die richtige Zugverbindung herauszusuchen. Wir gehören mit den Lehrkräften zum Bordpersonal. Dabei ist unsere Aufgabe nicht die des Schaffners, der (halbjährlich) Fahrkarten knipst. Unsere Aufgabe besteht auch nicht darin, unsere Kollegen vom Bordpersonal zu kontrollieren. Im Mittelpunkt steht der Erfolg unserer Kinder. Bei Problemen auf der Strecke können wir zusammen mit den Lehrkräften in Elternräten und Schulkonferenzen nach Lösungen suchen und Hindernisse aus dem Weg räumen.

Aber weiß ich überhaupt, wo die Hindernisse liegen? Informiere ich mich regelmäßig über die Fortschritte meines Kindes? Wie oft suche ich Gespräche mit Lehrern? Genügen Kopfnoten tatsächlich, um zu wissen, welche Kompetenzen mein Kind erworben hat, ob es z. B. Erlerntes auch anwenden kann? Ermutige ich mein Kind, auch wenn die Fahrkarte am Ende der Halbjahre vielleicht nicht die schönste ist? Und wenn es an Gleisen und Weichen fehlt und wir deshalb nicht die richtige Zugverbindung finden: Wann habe ich selbst zuletzt die Gleisbauer im Landtag und im Bildungsministerium darüber informiert und formuliert, wohin der Bildungszug eigentlich fahren sollte?

Nehmen wir uns doch mal etwas Zeit, um gut zu überlegen, in welchem Abteil des Schulzuges wir mitfahren wollen. Elternrat? Schulkonferenz? Machen wir nicht die Türen zu und warten, bis die Kinder wieder aussteigen, sondern: Alle einsteigen bitte...!

Ihr

Vorstand des LandesElternRates Mecklenburg-Vorpommern

Sehr geehrte Eltern,

die meisten Kinder können es kaum erwarten, endlich eingeschult zu werden und freuen sich auf diesen aufregenden Schritt ins Klassenzimmer.

Still sitzen, konzentriert zuhören, selbstständig arbeiten, Freunde finden: Die Schulzeit bringt viel Neues für Ihr Kind. Das ist spannend und aufregend, kann aber auch anstrengen und Angst machen. Sie als Eltern können Ihrem Kind dabei helfen, diesen neuen Lebensabschnitt erfolgreich zu gestalten.



Eine gute und vertrauensvolle Kommunikation zwischen Schule und Elternhaus ist eine grundlegende Voraussetzung für den schulischen Erfolg Ihres Kindes. Ich bin überzeugt davon, dass Unterricht besser wird durch Kommunikation – Kommunikation darüber, was gut läuft, aber auch was besser laufen könnte. Hierzu möchte ich Sie ausdrücklich ermutigen, denn Schule kann nur gemeinsam gelingen.

Sie als Eltern sind hierbei die wichtigsten Partner – bitte bringen Sie sich deshalb aktiv in die Entwicklung der Schule Ihres Kindes ein. Hilfe und Unterstützung erhalten Sie dabei von den Lehrerinnen und Lehrern. Sie werden über die Ihnen zustehenden Rechte und Pflichten informiert und ich freue mich, wenn Sie die Möglichkeit nutzen, an allen Entscheidungen in schulischen Angelegenheiten teilzuhaben.

Für die Mitwirkung stehen Ihnen dabei folgende Gremien zur Verfügung: der Klassenelternrat, der Schulelternrat, die Schul-, Klassen- und Fachkonferenz, der Stadt- bzw. Kreiselternrat und der Landeselternrat.

Auf den folgenden Seiten erhalten Sie neben Informationen auch Anregungen, wie wir gemeinsam eine erlebnisreiche, entspannte und den persönlichen Bedürfnissen jedes Einzelnen angepasste Lernatmosphäre erreichen können.

Lassen Sie mich abschließend noch eine persönliche Bitte an Sie richten: Unsere Lehrkräfte sind mit viel Engagement und Zuwendung darum bemüht, allen Schülerinnen und Schülern bestmöglich gerecht zu werden. Dies ist nicht immer leicht und eine große Herausforderung. Ich freue mich daher, wenn Sie unseren Lehrerinnen und Lehrern auch in schwierigen Situationen den Rücken stärken.

Ich wünsche uns allen ein gutes Gelingen.

A handwritten signature in blue ink that reads "Mathias Brodkorb".

Mathias Brodkorb

Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Inhaltsverzeichnis

Gremien der Elternmitwirkung und ihre Aufgaben	5
Praktische Tipps für gute Elternarbeit	10
Grundsätzliches	10
Klassenelternversammlung – wer ist verantwortlich?	11
Vorbereitung einer Klassenelternversammlung	12
Durchführung einer Klassenelternversammlung	13
Wahl des Klassenelternrats	14
Im Schulelternrat	14
In der Schulkonferenz	15
Im Kreis- oder Stadtelternrat	16
Sieben gute Gründe, sich zu engagieren	16
Elternabende thematisch gestalten	17
Stichworte für Themenelternabende	17
Förderschulen und Inklusion	19
Rechtsgrundlagen	19
Was wir Ihnen ganz besonders ans Herz legen wollen:	19
Ein wichtiger Hinweis für alle Eltern	20
Schulförderverein	21
Wie wird ein Förderverein gegründet?	21
Woran sollte man denken?	22
Eltern-ABC der Schule	22
Schulgesetz	36
Weiterführende Links für Eltern und Elternvertreter	41
Wichtige Adressen	42
Ansprechpartner Kreise/Städte	45

Allgemeiner Hinweis

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird nachstehend auch kurz „Ministerium“ oder „Bildungsministerium“ genannt.

Gremien der Elternmitwirkung und ihre Aufgaben¹

Die Klassenelternversammlung besteht aus allen Erziehungsberechtigten einer Klasse. Sie dient der Information und dem Meinungsaustausch über schulische Angelegenheiten, besonders über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Klasse. Wenn gewünscht, sollen die Lehrkräfte der Klasse und der Schulleiter² an den Elternversammlungen teilnehmen und Sie in ihrer Arbeit unterstützen. Neben der Planung schulischer Aktivitäten (zum Beispiel Klassenfahrten) sollte sich auch die Klassenelternversammlung in aktuelle bildungspolitische Tagesthemen einbringen. Die Klassenelternversammlung wählt aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter sowie bis zu vier weitere Elternvertreter, die den Klassenelternrat bilden.

Der Klassenelternrat vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten in allen sie betreffenden Fragen des Unterrichts und des schulischen Lebens ihrer Kinder. Die Klassenelternräte werden von den Klassenlehrern über alle die Klasse betreffenden Angelegenheiten der Organisation und Gestaltung des Unterrichts und der Erziehung informiert. Die Klassenlehrer sind verpflichtet, dem Klassenelternrat die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Klassenelternrat wählt aus seiner Mitte zwei Vertreter, die an den Sitzungen der Klassenkonferenz teilnehmen. Die Vorsitzenden der Klassenelternräte bilden zusammen den Schulelternrat. Die Klassenelternräte können ein anderes ihrer Mitglieder als Vertreter in den Schulelternrat bestimmen.

Die Klassenkonferenz berät und entscheidet über die Angelegenheiten, die ausschließlich die Klasse oder einzelne Schüler der Klasse betreffen, insbesondere über

1. das Zusammenwirken der Fachlehrer und die Koordinierung des fächerübergreifenden Unterrichts,
2. die Koordinierung der Hausaufgaben und Lernerfolgskontrollen,
3. Fragen der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und Schülern.

¹ Die gesetzlichen Grundlagen für alle Gremien mit Elternbeteiligung werden im Schulgesetz M-V geregelt (§ 74 ff.).

² Wegen der besseren Lesbarkeit wurde im Text auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Personenbegriffe verzichtet. Gemeint und angesprochen sind stets beide Geschlechter.

Neben den beiden Elternvertretern gehören zur Klassenkonferenz die Lehrer der jeweiligen Klasse sowie ab Jahrgangsstufe 7 der Klassen-sprecher und sein Vertreter. Die Lehrer beraten ohne Eltern und Schüler über alle Angelegenheiten, die die Erteilung der Schullaufbahnempfehlung, die Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens, die Erteilung der Berichte, Zeugnisse sowie die Versetzungen und Wiederholungen, Kurseinstufungen und Übergänge betreffen.

Die Steuergruppen koordinieren an jeder Schule die Erarbeitung des Schulprogramms sowie die interne Evaluation, befördern den Kommunikations- und Kooperationsprozess an der Schule und initiieren eine gründliche Analyse und Dokumentation des erreichten Entwicklungsstands. Sie bestehen aus Vertretern der Schulleitung und des Kollegiums und sollen durch Schüler- und Elternvertreter erweitert werden.

Der Schulelternrat unterstützt die Arbeit der Klassenelternräte beim Zusammenwirken von Schule und Eltern und ist Partner bei der Schulentwicklung. Der Schulelternrat setzt sich aus allen Klassenelternratsvorsitzenden oder den jeweiligen Vertretern einer Schule zusammen. Aus deren Mitte wählt er einen Vorstand mit bis zu acht Mitgliedern. Der gesamte Schulelternrat wählt darüber hinaus gemeinsam die Vertreter für die Schulkonferenz und für die Fachkonferenzen (an Grundschulen: Lehrerkonferenz). Die Vorsitzenden der Schulelternräte oder ein anderes ihrer Mitglieder bilden den Kreis- oder Stadelternrat.

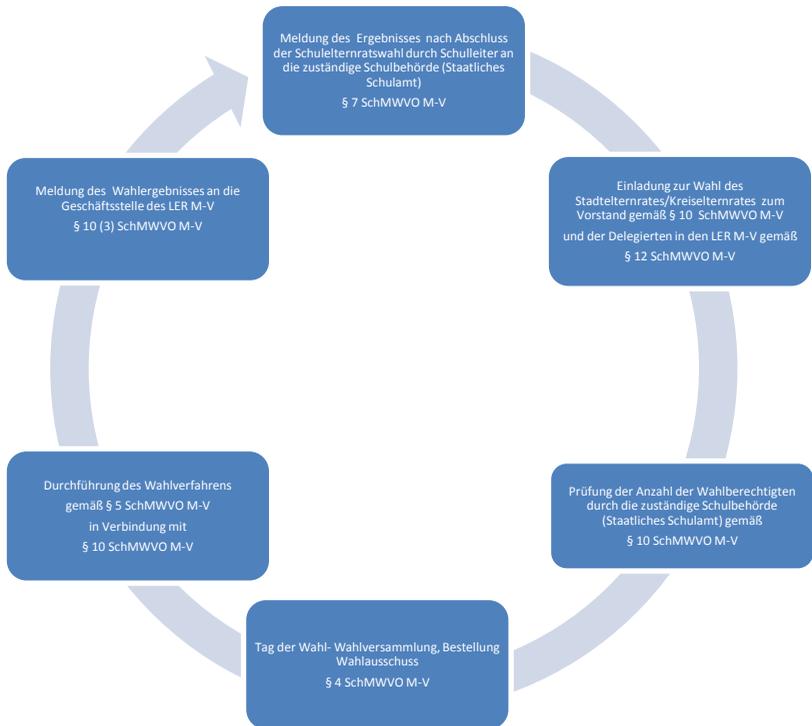
Die Fachkonferenzen entscheiden insbesondere über

1. die Umsetzung der Rahmenpläne, didaktische und methodische Fragen sowie die Koordinierung von Lernzielen und Inhalten,
2. die Erarbeitung von Arbeitsplänen und Kursangeboten,
3. die Auswahl der Lehr- und Lernmittel und die Einrichtung von Fachräumen und Werkstätten,
4. Angelegenheiten fachlicher Fort- und Weiterbildung.

Mitglieder der Fachkonferenz sind die Lehrer, die eine Lehrbefähigung in dem jeweiligen Fach haben oder darin unterrichten. Zu den Fachkonferenzen sind zwei Mitglieder des Schulelternrats einzuladen. In Grundschulen werden die Aufgaben der Fachkonferenz von der Lehrerkonferenz wahrgenommen, soweit keine gemeinsame Fachkonferenz mit benachbarten Schulen der gleichen Art eingerichtet werden kann.

Die Schulkonferenz besteht zu gleichen Teilen aus Lehrern (einschließlich Schulleiter) und Eltern plus einem Vertreter des Schulträgers. Sie hat in Schulen bis zu 300 Schülern sieben Mitglieder, bis 500 Schüler 13 Mitglieder, bis 1.000 Schüler 19 Mitglieder und bei mehr als 1000 Schülern 25 Mitglieder. Ab der 5. Klasse erfolgt hier eine personelle Drittelung: 1/3 Lehrer einschließlich des Schulleiters + 1/3 Elternvertreter + 1/3 Schülervertreter der jeweiligen Schule. Die Schülervertreter müssen mindestens die Jahrgangsstufe 7 erreicht haben. Die Aufgaben der Schulkonferenz sind in § 76 des Schulgesetzes umfangreich geregelt und können daher hier nicht komplett aufgeführt werden. Sie ist das Entscheidungsgremium der Schule und berät und beschließt alle wichtigen Fragen der Zusammenarbeit von Lehrern, Schülern, Erziehungsberechtigten und deren Vertretungen.

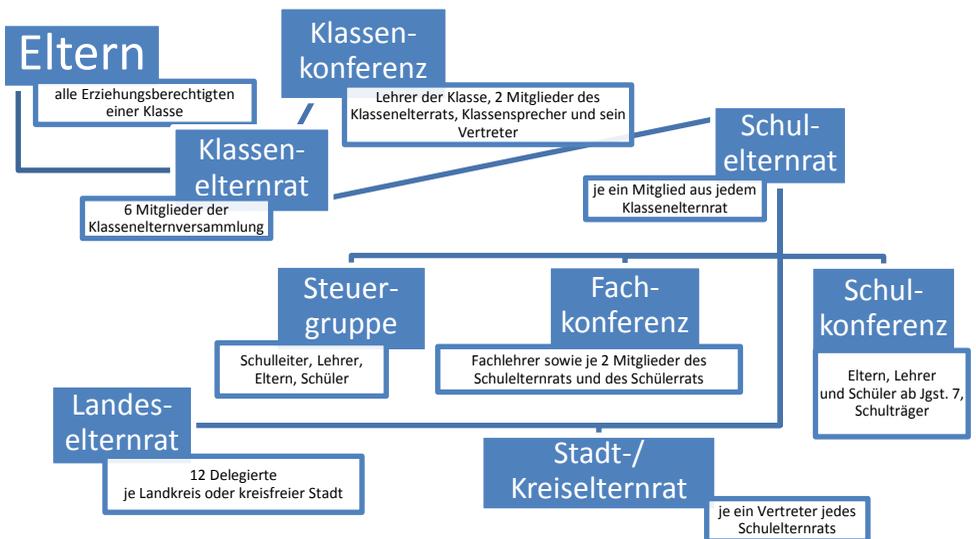
Der Kreis- oder Stadtelternrat ist Partner der Schulen, Schulträger und Schulbehörden. Er berät Fragen, die für die Schulen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt von besonderer Bedeutung sind. Er muss von den Schulträgern und Schulbehörden informiert oder angehört werden, z. B. bei Fragen der Schülerbeförderung, der Schulentwicklungsplanung oder der Sicherung der Unterrichtsversorgung. Der Kreis- oder Stadtelternrat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand mit bis zu zwölf Mitgliedern. Außerdem wählt er bis zu zwölf Delegierte in den Landeselternrat, die nach Möglichkeit die verschiedenen Schularten repräsentieren sollen. Für jedes Mitglied im Landeselternrat ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Delegiert werden kann jeder Erziehungsberechtigte, der zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied eines Schulelternrats oder eines Stadt- oder Kreiselternrats ist.



Die jeweiligen Wahlen können nur durchgeführt werden, wenn die Einhaltung der Wahl- und Ladungsfristen gemäß § 3 SchMWVO M-V festgestellt wurde.

Der Landeselternrat vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten der Schüler aller allgemein bildenden und beruflichen Schulen in öffentlicher oder in freier Trägerschaft in Mecklenburg-Vorpommern. Er wirkt bei allen wichtigen allgemeinen Fragen des Schulwesens mit, soweit die Belange der Erziehungsberechtigten berührt werden und berät dazu das Bildungsministerium. Entsprechende allgemeine Regelungen sind zwischen der obersten Schulbehörde und dem Landeselternrat vertrauensvoll und verständigungsbereit zu erörtern.

Der Landeselternrat trifft sich mindestens zweimal im Jahr, um Fragen der Elternarbeit auf Landesebene zu beraten. Aus seiner Mitte wird ein Vorstand aus mindestens neun Personen gewählt, dem die Koordination der Landeselternratsarbeit obliegt.



Die Aufgaben des Landeselternrats als Bindeglied zwischen Eltern und Politik sind ausgesprochen vielfältig und umfangreich. Neben regelmäßigen Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen und Verordnungen ist vom Landeselternrat unter anderem auch die Mitarbeit im

Landesschulbeirat gefordert. Hier wirken Eltern, gemeinsam mit Vertretern zahlreicher weiterer Verbände und Organisationen, an der Beratung des Bildungsministeriums in allen Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung für die Schule mit. Auch in zahlreichen anderen Gremien auf Landesebene sind Eltern als kompetente Ansprechpartner gefragt. Diese Aufgaben lassen sich aber nur bewältigen, wenn die Elternarbeit von einer breiten Basis an den Schulen und in den Kreis- und Stadtelternräten getragen wird. Ihr ganz persönliches Engagement für die Zukunft aller Kinder in unserem Land ist also gefordert!

Praktische Tipps für gute Elternarbeit

Grundsätzliches

Sie und die Lehrkräfte sind Partner der Arbeit mit Ihren Kindern, an Ihren Kindern und für Ihre Kinder.

Wenn Sie etwas stört oder ärgert: Überlegen Sie zunächst, welcher Sinn und Zweck mit der Maßnahme/Regel/Übung verfolgt wird. Verbinden Sie Ihre Kritik immer mit einem eigenen Vorschlag, wie es besser funktionieren könnte.

Kritisieren Sie nur so viel, wie sie auch Anerkennung aussprechen.

Wenn Sie mit Lehrkräften über den Unterricht reden: Überlegen Sie immer, was und wie Sie sich selbst von Laien etwas über Ihre eigene Berufsausübung sagen lassen würden.

Es muss nicht immer gleich die Schulleitung sein. Suchen Sie bei Problemen stets zunächst den Kontakt zu anderen Eltern, dem Klassen- oder Schulelternrat und natürlich den Klassen- oder Fachlehrern.

Reden Sie miteinander – nicht übereinander!

Lernen Sie, anderen zuzuhören. Fallen Sie niemandem ins Wort.

Pessimistische, griesgrämige, ewig jammernde oder andere verletzende Elternvertreter schrecken andere ab, statt sie zur Unterstützung zu gewinnen.

Benutzen Sie Ihr Kind nicht (zu oft) als Boten und nie als Agenten. Sie und nicht Ihr Kind sind gewählt worden. Beziehen Sie aber, so oft es geht, die Schüler der Klasse mit ein, wenn Sie etwas für sie vorbereiten.

Trennen Sie Angelegenheiten des eigenen Kindes von der übrigen Elternarbeit.

Machen Sie nicht jedes Problem anderer Eltern zu Ihrem eigenen. Ermutigen Sie stattdessen verärgerte Eltern zunächst, selbst das Gespräch mit den Lehrkräften zu suchen.

Elternarbeit ist Teamarbeit: Beziehen Sie möglichst viele Eltern in Planung und Umsetzung Ihrer Ideen ein. Beschränken Sie die Arbeit keinesfalls nur auf den Vorstand. Sie werden überrascht sein, wie viele Eltern, die nicht in einem Vorstand sind, trotzdem bereitwillig Aufgaben übernehmen.

Überfordern Sie nicht sich und andere. Setzen Sie Prioritäten und stimmen Sie diese mit den anderen Eltern ab. Das bedeutet dann auch, dass Sie einige Dinge zunächst unerledigt lassen müssen. Freuen Sie sich über jeden kleinen Erfolg!

Elternvertretern muss man vertrauen können: Wahren Sie strikte Diskretion zu persönlichen Belangen anderer Eltern und Schüler.

Auskunft und Hilfe erhalten Sie auch vom Beratungs- oder Vertrauenslehrer. Auch die Kreis- und Stadtelternräte versuchen, Ihnen zu helfen.

Klassenelternversammlung – wer ist verantwortlich?

Der Klassenelternratsvorsitzende stimmt die Tagesordnung, Termin und Ort des Elternabends in der Regel mit dem Klassenlehrer ab, lädt die Eltern, ggf. weitere Lehrer und/oder andere Gäste dazu ein und leitet dann die Versammlung. Natürlich kann er die Versammlungsleitung auch an andere delegieren, um vielleicht selbst besser mitdiskutieren zu können.

Auch wenn in der Praxis oft der Klassenlehrer zum Elternabend einlädt und ihn dann leitet, so müssen wir Eltern doch lernen, hier die Verantwortung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu übernehmen. In Ausnahmefällen (z. B. bei fehlender Elternvertretung) muss der Klassenlehrer den Elternabend leiten. Die Lehrer der Klasse oder der Jahrgangsstufe sind jedoch zur Teilnahme verpflichtet, wenn das inhaltlich erforderlich ist.

In jedem Schulhalbjahr sollte mindestens ein Elternabend organisiert werden. Wir empfehlen aber, weitere Elternabende zu organisieren, die zum Beispiel einem besonderen Thema gewidmet sind (siehe Seite 12) und auch für den gesamten Jahrgang oder jahrgangsübergreifend bestimmt sein können.

Vorbereitung einer Klassenelternversammlung

Schreiben Sie ordentliche Einladungen und lassen Sie Termine nicht über den Lehrer ins Hausaufgabenheft eintragen. Bitten Sie ggf. die Schule um Hilfe beim Kopieren und verteilen Sie die Einladungen mindestens 14 Tage vor dem Termin.

Lassen Sie sich von allen Eltern beim ersten Elternabend im Schuljahr die (E-Mail-)Adressen geben. Bedenken Sie aber bitte, dass Eltern nicht zur Herausgabe ihrer Adressen oder zu einer Zusammenarbeit genötigt werden dürfen.

Stimmen Sie Termin und Inhalt mit dem Klassenlehrer ab und laden Sie eventuell Fachlehrer der Klasse oder Referenten ein. Lassen Sie sich von der Schule nicht auf Anfangszeiten drängen, die den Eltern nicht passen. Häufig sind Termine vor 19:30 Uhr sehr familienunfreundlich.

Stopfen Sie die Tagesordnung nicht zu voll – zwei Stunden sind genug. Planen Sie für jeden einzelnen Tagesordnungspunkt ein Zeitlimit. Fragen Sie sicherheitshalber auch den Schulelternrat nach aktuellen Themen für die Klasse.

Bereiten Sie eine Anwesenheitsliste vor und organisieren Sie notwendige Hilfsmittel (z. B. Flipchart, Overheadprojektor, Videogerät). Denken Sie gegebenenfalls auch an Blumen für die Gäste. Bereiten Sie bei Wahlen Stimmzettel vor.

Machen Sie sich rechtzeitig mit dem Raum vertraut. Vermeiden Sie eine Sitzordnung wie in der Schule! Sonst verhalten sich Eltern vielleicht auch wie Schüler und überlassen Ihnen die Arbeit allein. Also ein „U“, ein Rechteck oder einen Kreis bilden.

Vorschlag Einladung zur Klassenelternversammlung

Absender
(Vorsitzender Klassenelternrat, Schule), Datum

An die Eltern der Klasse ...

Einladung

*Sehr geehrte Eltern,
zunächst ein herzliches Willkommen an der (Name der Schule)!*

In der Anlage haben wir Ihnen unsere kleine Schulbroschüre mitgegeben, um Sie schon einmal auf alles Neue einzustimmen. Alles Weitere können wir bei unserem ersten Elternabend der Klasse ... besprechen, zu dem wir Sie hiermit sehr herzlich einladen:

Montag, 25.09. um 19:30 Uhr, Raum 123 in der (Name der Schule)

Tagesordnung

- 1 Begrüßung*
- 2. Vorstellung der neuen Klassenleitung und ihrer Anliegen*
- 3. Anfragen/Anregungen der Eltern*
- 4 Informationen vom Elternrat*
- 5. Informationen über den Schulförderverein (Frau Fleißig vom Vorstand des Schulfördervereins)*
- 6. Wahl des Klassenelternrats*
- 7. Wahl der Vertreter in der Klassenkonferenz*

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Unterschrift Vorsitzender des Elternrats

Denken Sie an Tische fürs Mitschreiben. Klären Sie rechtzeitig, wer das Ein- und Umstellen des Mobiliars übernimmt.

Durchführung einer Klassenelternversammlung

Führen Sie eine Anwesenheitsliste und lassen Sie dabei (E-Mail-)Adressen notieren.

Nach der Begrüßung sollten Sie einen Protokollführer bestimmen (ausreichend ist meistens ein Ergebnisprotokoll) und die Tagesordnung vorstellen und abstimmen (Vorlage, Änderungen und Erweiterungen). Geben Sie für jeden Tagesordnungspunkt das geplante Zeitlimit an. Wenn sich Eltern noch nicht kennen, ist es hilfreich, den Tagesordnungspunkt „Wahlen“ nicht an den Anfang des Elternabends zu setzen. Besprechen Sie zunächst andere Themen und geben Sie allen Eltern die Möglichkeit, sich kurz vorzustellen.

Kontrollieren Sie die Durchführung der Beschlüsse aus der letzten Klassenelternversammlung.

Informieren Sie über die Arbeit im Klassen- und im Schulelternrat sowie in den Konferenzen (Schul-, Klassen-, Fachkonferenz).

Achten Sie auf kurze Meinungsäußerungen und darauf, dass alle (auch Sie selbst!) sachlich und beim Thema bleiben. Niemand darf andere beleidigen oder gar über Abwesende „herziehen“.

Führen Sie bei Bedarf eine Redeliste, damit keiner übersehen wird oder zu lange warten muss.

Fassen Sie am Ende eines Tagesordnungspunktes die Ergebnisse oder Beschlüsse noch einmal zusammen.

Besprechen Sie die nächste Zusammenkunft und legen Sie möglichst schon den Termin und erste Themen fest.

Und danach...

erstellen Sie ein kleines „Infoblatt“ oder verschicken Sie das Protokoll, damit auch abwesende Eltern erfahren, was läuft (oder eben auch nicht). Damit haben Sie auch eine Grundlage für Einträge auf der Schulhomepage oder sogar für die Schulchronik.

Wahl des Klassenelternrats

Die Klassenelternräte werden jeweils für zwei Jahre gewählt. Die Wahl soll innerhalb von drei Wochen nach Beginn des Schuljahres unter Beachtung der Vorgaben für Ladungsfrist und Einladenden in der Verordnung über die Wahl, die Organisation und das Verfahren der Vertretungen der Schüler und Erziehungsberechtigten im Bereich der Schulen in Mecklenburg-Vorpommern (Schulmitwirkungsverordnung - SchMWVO M-V) durchgeführt werden. An beruflichen Schulen werden die Klassenelternvertretungen zu Beginn der Schulzeit für die gesamte Ausbildungszeit oder den gesamten Bildungsgang gewählt.

Wählbar sind auch Abwesende, wenn diese vorher schriftlich oder in Textform gegenüber dem Einladenden ihr Einverständnis für eine Kandidatur erklärt haben. Auch wenn es die Bereitschaftserklärungen in den Klassen oft nicht zulassen, empfehlen wir dringend, für jedes Klassenelternratsmitglied ein Ersatzmitglied zu wählen. Dies verteilt die Arbeit auf breitere Schultern und erleichtert sie für alle Mitwirkenden. Die Erziehungsberechtigten haben für jedes Kind gemeinsam eine Stimme. Dem Klassenelternrat gehören ein Vorsitzender und sein Stellvertreter sowie bis zu vier weitere Vertreter der Erziehungsberechtigten an.

Die Vorgaben zum Ablauf der Wahlen sind in der aktuell geltenden Fassung der SchMWVO M-V geregelt.

Im Anschluss an die Wahl des Klassenelternrats wählt dieser aus seinen Reihen zwei Vertreter für die Klassenkonferenz. Alle Klassenelternräte bleiben bis zur Neuwahl oder ihrem Ausscheiden im Amt. In welchen Fällen eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode möglich ist, dazu informieren Sie sich bitte in der gültigen SchMWVO M-V.

Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen und die Wahlunterlagen sind entsprechend den Vorgaben der SchMWVO M-V aufzubewahren.

Im Schulelternrat

Als Vorsitzender eines Klassenelternrats sind Sie automatisch Mitglied im Schulelternrat. Die Klassenelternräte können auch ein anderes ihrer Mitglieder als Vertreter bestimmen.

Der Schulelternrat wählt einen Vorstand aus einem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und bis zu fünf weiteren Mitgliedern sowie Vertreter der Eltern in der Schulkonferenz und in den Fachkonferenzen. Es ist hilfreich, die Schulleitung halbjährlich zum Schulelternrat einzuladen. Regelmäßige

Kommunikation mit allen Beteiligten ist das A und O erfolgreicher Schulleiternarbeit!

Sorgen Sie in allen Gremien von Beginn an für eine gute und klare Aufgabenteilung. Überlassen Sie nicht alle Arbeit (Sitzungen vorbereiten, Einladungen, Protokoll oder Infoblatt schreiben, Gespräche mit Lehrern, Eltern oder Vertretern der Schulverwaltung, gegebenenfalls die Elternversammlungen neu zusammengesetzter Klassen leiten, den Schulförderverein informieren...) dem Vorstand oder gar dem Vorsitzenden.

Der Schulleiternrat regelt seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung. Er kann gegenüber den Konferenzen sowie gegenüber dem Schülerrat Empfehlungen abgeben, die auf der nächsten Sitzung dieses Gremiums beraten werden müssen. Der Schulleiternrat ist jedoch selten gut dazu geeignet, Ihre ganz individuellen Probleme mit Ihrem Kind oder einem Lehrer zu klären. Wenn sich allerdings herausstellt, dass es in anderen Klassen ähnliche Probleme gibt, sind Sie hier genau am richtigen Ort.

In der Schulkonferenz

Hier treffen die gelegentlich sehr unterschiedlichen Interessen von Eltern, Schülern (ab 7. Klasse) und Lehrern aufeinander. Aber nur im konstruktiven Dialog kann es uns gelingen, Schule und damit unsere Kinder voranzubringen. Die Schulkonferenz entscheidet zum Beispiel über die langfristige Entwicklung der Schule (Schulprogramm), Maßnahmen zur Qualitätssteuerung (siehe Steuergruppe), die Gestaltung des Ganztagsbereichs, Modellversuche oder auch den Umfang der Hausaufgaben. Sie werden überrascht sein, wie viel Spielraum sich in der Schulkonferenz erschließen lässt. Lediglich bei Entscheidungen mit finanziellen Aspekten ist das Einvernehmen mit dem Schulträger herzustellen.

In der Schulkonferenz sind ganz besonders Ihre kommunikativen Fähigkeiten gefragt. Lassen Sie es nicht unnötig zu Konfrontationen kommen. Manchmal ist es besser, einen Tagesordnungspunkt zu vertagen, um nochmals in Ruhe beraten zu können.

Die Schulkonferenz wählt sich einen Vorsitzenden (das muss nicht immer der Schulleiter sein!) und dessen Stellvertreter sowie je einen Vertreter der Eltern, Schüler und Lehrer, die in dringenden Fällen kurzfristig mit dem Vorsitzenden Entscheidungen treffen können.

Im Kreis- oder Stadtelternrat

Hier ist der beste Ort für Erfahrungsaustausch mit anderen Schulen. Wie wird Ganztagschule anderswo praktiziert, wer kann bei Fragen der Qualitätssteuerung helfen, wie wird die Schülerbeförderung organisiert? Die Kreis- und Stadtelternräte sind Ansprechpartner für die Schulverwaltung und zum Beispiel bei der Aufstellung des Schulentwicklungsplanes oder von Schulkapazitäten unbedingt anzuhören. Nutzen Sie die Möglichkeiten, unmittelbar in die politischen Entscheidungen der Gemeinden, Kreise oder Städte einzugreifen. Qualifizierte Stellungnahmen zeigen oft erstaunliche Wirkung.

Zur Arbeitsweise gilt das Gleiche wie im Schulelternrat. Die vielfältigen Aufgaben sind von einem Vorstand allein nicht gut zu bewältigen. Achten Sie bei der Wahl im Schulelternrat darauf, dass Ihre Schule möglichst oft im Kreis-/Stadtelternrat vertreten werden kann.

Funktionierende Kreis- und Stadtelternräte sind die wichtigste Voraussetzung für eine erfolgreiche Arbeit des Landeselternrats und üben einen effektiven Einfluss auf die Schulpolitik des Landes aus.

Sieben gute Gründe, sich zu engagieren

- ✓ Je mehr Eltern sich beteiligen, umso leichter wird es für alle, umso mehr Durchsetzungskraft erlangen Elterninteressen in der Politik.
- ✓ Gemeinsam mit anderen Engagierten zu arbeiten, macht Spaß.
- ✓ Nur wer selbst Vorschläge einbringt, kann auch berechtigt kritisieren.
- ✓ Es bedarf keiner Ausbildung zum Elternvertreter. Gefragt ist gesunder Menschenverstand. Jeder wächst mit seiner Aufgabe und muss nicht perfekt sein.
- ✓ Kinder sind stolz auf engagierte Eltern.
- ✓ Sie wissen mehr über das Umfeld Ihres Kindes.
- ✓ Sie sammeln umfangreiche Erfahrungen im Umgang mit fremden Menschen und steigern so auch die Chancen Ihrer beruflichen Entwicklung.

Elternabende thematisch gestalten

Wir wollen Lehrern nicht das Geschick für gute Klassenelternversammlungen absprechen. Wir erkennen dankbar an, wie viel Mühe und Geduld sie aufwenden, um unseren Kindern solides Rüstzeug mitgeben zu können – die wenigsten Eltern möchten hier mit Lehrern tauschen. Aber das Schulgesetz fordert ausdrücklich auch uns Eltern auf, die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten. Alle praktischen oder theoretischen Themen, die sich um Erziehung und Bildung ranken, die Grundlagen aufbauen, Hilfe anbieten oder Problembewusstsein schaffen, können Thema eines Elternabends sein. Auch Fragen der Schulplanung des Schulträgers oder ganz allgemein der Bildungspolitik zählen dazu.

Wenn Sie also einen themenbezogenen Elternabend gestalten wollen, empfiehlt es sich, zum Beispiel Fachkräfte aus der Umgebung einzuladen oder Sachkenntnisse der Eltern zu nutzen. Bitten Sie die Referenten auf jeden Fall, Informationsmaterial zum Nachlesen mitzubringen oder erkundigen Sie sich, wo Sie ergänzendes Material erhalten können, das Sie dann an Interessierte ausgeben können. Laden sie zu solchen Themenabenden auch interessierte Lehrer und Schüler ein!

Denken Sie an einen Blumenstrauß oder Ähnliches als Dankeschön. Vielleicht bitten Sie vorher die Eltern dafür um eine Spende, sprechen Sie mit dem Schulförderverein oder gewinnen Sie Sponsoren (zum Beispiel Schulreiseveranstalter), damit dem Referenten eventuelle Kosten erstattet werden können.

Stichworte für Themenelternabende

- Arbeitsgemeinschaften und Sportsituationen
- Berufswahl/Berufsberatung
- Computer, Fernsehen und Internet
- Disziplinprobleme/Ordnungsmaßnahmen
- Einführung neuer Schulbücher
- Entwicklungsprobleme der Altersstufe
- Ethik/Religion
- Fachlehrer berichten
- Ferienarbeit von Schülern
- Klassen- und Schulfeste
- Lehrer und ihre Situation an der Schule
- Lese-Rechtschreibschwäche
- Migrantenkinder in unserer Schule
- Mobbing
- Orientierung zu Schularten
- Qualitätssteuerung an der Schule
- Sucht- und Drogenprävention
- Profilbildung der Schule

- Fördermaßnahmen
- Ganztägig lernen
- Gesundheitserziehung/Ernährung
- Gewaltprävention
- Haltungsschäden bei Kindern
- Hausaufgaben
- Hilfe für sozial schwache Schüler
- Informationen zum Betriebspraktikum
- Integration und Inklusion
- Klassenarbeiten/Tests
- Klassen- oder Studienfahrten
- Projekttag
- Schüleraustauschprogramme
- Schülerclub
- Schulentwicklungsplan des Kreises/der Stadt
- Schulförderverein
- Sekten
- Symbole des Rechtsextremismus
- Tag der offenen Tür
- Taschengeld
- Unfallschutz
- Wettbewerbe der Schule

Förderschulen und Inklusion

Die UN-Behindertenrechtskonvention ist am 26.03.2009 in Deutschland in Kraft getreten. Nach ständiger Rechtsprechung sind aus dieser Konvention keine direkten Ansprüche behinderter Menschen ableitbar. Deshalb sind die Bestimmungen der Behindertenrechtskonvention in nationales Recht umzusetzen, so dass auch Deutschland gemäß Artikel 24 dazu verpflichtet ist, ein inklusives Bildungssystem vorzuhalten und den Zugang zu allen Schularten für Schüler mit Beeinträchtigungen zu ermöglichen.

Rechtsgrundlagen

- Die UN-Behindertenrechtskonvention – Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Art. 24) verpflichtet die Konventionsstaaten zum Aufbau eines inklusiven Bildungssystems.
- Schulgesetz M-V § 35 Absatz 1: Gemeinsamer Unterricht von Schülern mit sonderpädagogischem und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf
- Sonderpädagogische Förderverordnung § 1 Absatz 2: Die Schulen sind verpflichtet, alle pädagogischen Fördermaßnahmen in Förderplänen zu dokumentieren. Es erfolgt keine Einschränkung auf die Grundschule.
- Sonderpädagogische Förderverordnung § 6 Absatz 2: Vorrangiges Ziel ist es, dem individuellen sonderpädagogischen Förderbedarf eines Schülers zu entsprechen. Dabei ist als Förderort vorrangig die zuständige allgemeine Schule zu empfehlen.

Was wir Ihnen ganz besonders ans Herz legen wollen:

Die Elternarbeit an der Schule zur Unterstützung Ihrer Kinder ist sehr wichtig. Hierbei ist es besonders von Vorteil, wenn Sie sich gegenseitig helfen und frühzeitig mit den Lehrern und Sonderpädagogen zusammenarbeiten. An Förderschulen sind eine gut organisierte Elternarbeit und fundierte Kenntnisse zum Schulgesetz und den sonderpädagogischen Fördermöglichkeiten besonders wichtig.

Um als Eltern den besten Bildungsweg für Ihre Kinder zu finden, sollten Sie sich umfassend informieren. Ihr Kreis- oder Stadt Elternrat oder der Landeselternrat hilft Ihnen dabei gern! Sie als Erziehungsberechtigte haben das Recht der Schulwahl für Ihr Kind und Sie können dieses auch einklagen.

Ein wichtiger Hinweis für alle Eltern

Pädagogischer Förderbedarf – Vorrangige Aufgabe der Lehrkräfte in allen Schularten ist es, jeden Schüler ausgehend von seinem individuellen Entwicklungsstand beim Lernen zu fördern und zu fordern.

Sonderpädagogischer Förderbedarf liegt vor, wenn Kinder und Jugendliche in ihren Bildungs-, Entwicklungs- oder Lernmöglichkeiten so beeinträchtigt sind, dass sie im Unterricht oder in ihrer praktischen Berufsausbildung ohne sonderpädagogische Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können. In diesen Fällen ist ein Antrag auf Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs zu stellen. Nehmen Sie frühzeitig Kontakt zur Schule auf, wenn Probleme gegenwärtig werden, umgekehrt sollte die Schule Ihres Kindes dies natürlich auch tun.

Schulförderverein

An vielen Schulen sind Fördervereine gegründet worden, um die Schule als solche oder ein besonderes Anliegen zu unterstützen. Wir möchten Sie ermuntern, Schulfördervereine zu nutzen und zu unterstützen!

- Die Schule kann die Erfahrungen von Personen außerhalb des Schullebens sowie Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens nutzen.
- Alle am Schulleben Beteiligte finden eine Möglichkeit, sich in nicht-offizieller, ungezwungener Atmosphäre (fantasievolle) Gedanken über Schule zu machen.
- Es können eigene Schwerpunkte gesetzt und verfolgt werden, wie z. B. Ausstellungen, Schulbibliothek oder Schülercafé.
- Es können besondere Leistungen von Schülern, Eltern, Lehrern oder anderen am Schulleben Beteiligten ausgezeichnet werden (Sportmedaille, Preis für Zivilcourage, ...).
- Anders als die Schule kann der Förderverein finanzielle Mittel in Eigenverantwortung beschaffen und verwalten und somit das Schulleben tatkräftig unterstützen (Computerkabinett, Chorkleidung, Wettbewerbe, ...).
- Finanziell schwache Familien können unbürokratische Unterstützung erfahren (Klassenfahrten, Sprachreisen, Taschenrechner, ...).
- Ein e. V. (eingetragener Verein) hat die Möglichkeit der Kofinanzierung bei Fördermittelprojekten.
- Eltern, die keine Zeit zur Elternarbeit haben, können die Schule durch den Mitgliedsbeitrag unterstützen.

Wie wird ein Förderverein gegründet?

Für die Gründung benötigen sie mindestens 7 Mitglieder und eine Satzung. Die Mindestanforderungen an die Satzung finden Sie in § 57 BGB. Der Verein handelt durch seinen Vorstand, der in der Gründungsversammlung durch die Mitglieder gewählt wird. Neben den §§ 21 bis 79 BGB sind noch das Vereinsgesetz und die Abgabenordnung relevant. Die Gründung muss durch einen Notar beglaubigt werden und in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden, damit beim Finanzamt die Gemeinnützigkeit beantragt werden kann. Dabei entstehen Kosten von ca. 250 €.

Woran sollte man denken?

- Mitglieder werben: Eltern, Großeltern, ehemalige Schüler, Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens. Auch Lehrer dürfen im Schulförderverein nicht fehlen.
- Regelmäßige Informationen und Mitgliederversammlungen organisieren
- Öffentlichkeitsarbeit: Kontakt zum Wohnumfeld, Präsenz auf Schulfesten, Kontakt zu Politik und Presse halten, Vereinsbroschüre erstellen
- Immer auf Erhalt der Gemeinnützigkeit und Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften achten, sonst greift das Finanzamt ein und Steuern müssen nachgezahlt werden.

Eltern-ABC der Schule

Anhörungsrecht: Bevor bestimmte schulische Entscheidungen getroffen werden, müssen Vertreter der Eltern und sonstige am Schulwesen Beteiligte angehört werden. Ein solches Recht besteht z. B. für die Schulkonferenz vor der Bestellung eines neuen Schulleiters, bei der Aufstellung der Schulentwicklungspläne oder sonst wichtigen Angelegenheiten der Schulorganisation.

Antragsrecht: Ein Antragsrecht haben alle Mitglieder eines schulischen Mitwirkungsorgans. So können z. B. die gewählten Vertreter der Eltern oder Schüler in den Konferenzen Anträge stellen, und zwar sowohl zum Verfahren (Geschäftsordnung) als auch zur Sache. Über Anträge muss abgestimmt werden.

Arbeits- und Sozialverhalten: Eine Bewertung des Arbeits- und des Sozialverhaltens in Form von Worten erfolgt für jeden Schüler an allgemein bildenden Schulen ab der Jahrgangsstufe 2 bis zum Ende des 1. Halbjahres der Jahrgangsstufe 10. Grundsätzlich ausgenommen von einer Bewertung sind Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung. Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung werden gemäß den Festlegungen in ihren individuellen Förderplänen verbal bewertet. Mindestens einmal im Schuljahr werden das Arbeits- und das Sozialverhalten im persönlichen Gespräch mit dem Schüler, den Eltern und dem Klassenlehrer erörtert.

Aufsichtspflicht:

- a) Staatliche Aufsichtspflicht wird durch die Schulbehörden ausgeübt in Form
 - der **Rechtsaufsicht**, bei der die Rechtmäßigkeit der Handlungen der der Aufsicht unterliegenden Schule kontrolliert wird,
 - der **Fachaufsicht**, die weiter geht als die Rechtsaufsicht und sich z. B. auch auf unterrichtliche Fragen erstreckt und
 - der **Dienstaufsicht**, deren Gegenstand die dienstlichen Tätigkeiten des an der Schule beschäftigten Personals, vor allem der Lehrer, sind.

- b) Lehreraufsichtspflicht erstreckt sich auf das Verhalten der Schüler in der Schule, auf dem Schulgelände, an Schulbushaltestellen auf dem Schulgelände und bei Schulveranstaltungen. Sie beinhaltet z. B. auch die Entscheidung darüber, ob ein Schüler das Schulgrundstück verlassen darf. Geeignete pädagogische Mitarbeiter können mit der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht betraut werden (§ 61 SchulG M-V).

Berufs- und Studienorientierung Kinder und Jugendliche orientieren sich bei der Berufs- und Studienwahl nach wie vor am stärksten an den Eltern. Von ihnen benötigen sie Rat und Unterstützung. Darauf aufbauend unterbreiten die Schulen verschiedene Angebote zur Berufs- und Studienorientierung. Hierzu entwickeln die Schulen unter Mitwirkung der Schüler und der Eltern ihr Konzept der Berufs- und Studienorientierung weiter. Dieses ist Bestandteil der Schulprogrammarbeit und wird in der Schulkonferenz beschlossen. Seit 2015 können Regionale Schulen, Gesamtschulen, Förderschulen, Gymnasien (Sekundarbereich I) und entsprechende Ersatzschulen für die vorletzten und letzten Klassen zusätzliche Berufsorientierungsmaßnahmen (BOM) in Anspruch nehmen, die teilweise außerhalb der Schule stattfinden. Die Anmeldung als gesamte Klasse für die Teilnahme an einem der fünf Module erfolgt über den zuständigen Berufsberater der Agentur für Arbeit. Die Teilnahme an den zusätzlichen Berufsorientierungsmaßnahmen ist möglich, wenn das Modul über die standardmäßig von der Schule durchzuführenden Berufsorientierungsveranstaltungen (z. B. 25 Tage Praktikum) hinausgeht. Weitere Informationen und Angebote zur Berufs- und Studienorientierung: www.bildung-mv.de.

Beschwerderecht: Allen Erziehungsberechtigten steht in Angelegenheiten, die ihr Kind betreffen, das Recht der Beschwerde zu. Es umfasst Anträge, Bitten, Anregungen, Gegenvorstellungen, allgemeine Beschwerden sowie Aufsichtsbeschwerden und Dienstaufsichtsbeschwerden. Die Beschwerde ist an keine Frist gebunden und formlos z. B. beim Schulleiter oder einer Schulbehörde (-> *Aufsichtspflicht*) einzureichen. Jeder Beschwerdeführer hat einen Rechtsanspruch auf Entgegennahme und sachliche Prüfung sowie auf Mitteilung über die Art der Erledigung. Vgl. auch -> *Widerspruchsrecht*.

Curriculum: Das Curriculum (Rahmenplan) enthält Unterrichtsziele und ihre Beschreibung, aber auch Hinweise zur Unterrichtsorganisation und zu den Methoden, mit denen die Bildungsziele in den einzelnen Fächern erreicht werden sollen. Der Bildungsminister erlässt Richtlinien für die Ziele des Unterrichts. Die Schulen, besonders die Fachkonferenzen, übertragen diese Ziele des Unterrichts in Form eines schulinternen Lehrplans auf die Situation jeder einzelnen Klasse/Jahrgangsstufe. Jeder Lehrer ist dann verpflichtet, danach entsprechend zu unterrichten (§ 8 SchulG M-V).

Diagnoseförderklassen (DFK) können an Grundschulen für Kinder eingerichtet werden, die schulpflichtig, aber in ihrer allgemeinen Entwicklung stark verzögert sind. Die Entscheidung trifft die Schulkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger. In einer Diagnoseförderklasse werden die Unterrichtsinhalte und Lernziele der ersten beiden Schuljahre der Grundschule auf drei Jahre verteilt. Die Schüler werden in diesen Klassen besonders gefördert, damit sie ab der Jahrgangsstufe 3 erfolgreich in einer Grundschulklasse lernen können. -> *Inklusion* -> *sonderpädagogischer Förderbedarf*

Ersatz- oder Ergänzungsschulen sind Schulen, die nicht durch staatliche -> *Schulträger* geführt werden, in ihren Bildungs- und Erziehungszielen aber den Bildungsgängen entsprechen, die im Schulgesetz geregelt sind.

Evaluation: -> *Qualitätssteuerung*

Erziehungsmaßnahmen müssen geeignet sein, die Einsicht des Schülers zu einem Fehlverhalten herzustellen und nach Möglichkeit der unmittelbaren Wiedergutmachung zu dienen. Sie werden grundsätzlich von der Lehrkraft ausgesprochen, die das Fehlverhalten wahrnimmt. Zu den

Maßnahmen bei Erziehungskonflikten und Unterrichtsstörungen gehören insbesondere:

- das erzieherische Gespräch,
- gemeinsame Absprachen,
- der mündliche Tadel,
- die Eintragung in das Klassenbuch,
- der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde,
- die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten,
- die Wiedergutmachung angerichteten Schadens,
- die vorübergehende Einziehung von Gegenständen.

Die Erziehungsberechtigten sind in geeigneter Weise über die gewählten erzieherischen Mittel zu informieren (§ 60 SchulG M-V). -> *Ordnungsmaßnahmen*

Förderschulen: Die Praxis der Förderschulen befindet sich gegenwärtig in einer Anpassungsphase an die UN-Behindertenrechtskonvention. Grundsätzlich haben Kinder und Jugendliche, die zur Entwicklung ihrer geistigen, körperlichen, seelischen, sozialen oder kommunikativen Fähigkeiten sonderpädagogischer Hilfen bedürfen, Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in der allgemein bildenden Schule. Schüler mit -> *sonderpädagogischem Förderbedarf*, die im -> *gemeinsamen Unterricht* in anderen allgemein bildenden Schulen nicht hinreichend gefördert werden können, werden in Förderschulen unterrichtet. Dort erfolgt die Förderung entsprechend der Ausgangslage der Schüler bedarfsgerecht auf der Grundlage individueller Förderpläne (§ 36 SchulG M-V).

Förderschulen können auch im Verbund mit anderen allgemein bildenden Schulen ein sonderpädagogisches **Förderzentrum** mit einzelnen oder mehreren Förderschwerpunkten bilden. Diese beraten, begleiten und koordinieren die sonderpädagogische Förderung in allgemein bildenden Schulen.

Ganztägig lernen: Grundschulen können als **volle Halbtagsgrundschulen** geführt werden. Das sind Grundschulen mit festen Öffnungszeiten, die zusätzlich zum Unterricht in Zusammenarbeit mit dem Hort unterrichtsbegleitende Tätigkeiten, insbesondere freies Arbeiten, Wochenplanarbeit, Spiel- und Freizeitgestaltung, Arbeitsgemeinschaften und Hausaufgabenhilfe in den Tagesablauf integrieren. In den weiterführenden Schulen stehen Ganztagschulen in einer gebundenen oder teilwei-

se gebundenen Form im Fokus. Alle Schüler oder einzelne Jahrgangsstufen nehmen verpflichtend an den ganztägigen Angeboten der Schule teil. Die besondere Organisation des Schultags ermöglicht eine enge Verknüpfung von Unterricht und die den Unterricht begleitenden und ergänzenden Angebote. Im Mittelpunkt stehen hier die Förderung und Forderung aller Schüler in Lern- und Übungszeiten sowie attraktive Freizeitangebote. Weitere Informationen zum ganztägigen Lernen finden Sie unter

<http://www.bildung-mv.de/eltern/schule-und-unterricht/ganztägiges-lernen/>
www.ganztagsschulverband.de oder www.ganztagsschulen.org.

Gemeinsamer Unterricht (GU): Soweit die räumlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, findet möglichst wohnortnah gemeinsamer Unterricht von Schülern mit und ohne -> *sonderpädagogischem/n Förderbedarf* in der allgemein bildenden oder beruflichen Schule statt (**Integrationsklassen**). Im GU erfolgt sonderpädagogische Beratung und bei Bedarf stundenweise zusätzliche -> *sonderpädagogische Förderung*, je nach der Art und Schwere der Beeinträchtigung (§ 35 SchulG M-V).

Gesamtschulen bieten alle Bildungsgänge- und Abschlüsse des -> *Sekundarbereichs I* an. An einigen Gesamtschulen wird auch eine gymnasiale Oberstufe und somit die Möglichkeit des (->*Zentral-*) *Abiturs* angeboten. An **Integrierten Gesamtschulen** (IGS) werden die Schüler individuell nach ihrem Leistungsvermögen und nach Fächern differenziert in Kursen oder klasseninternen Lerngruppen unterrichtet. An **Kooperativen Gesamtschulen** (KGS) werden die Schüler in Klassen je nach dem angestrebten Bildungsgang (Berufsmaturity, Mittlere Reife, Abitur) unterrichtet.

Gesunde Schule hier soll eine umfassende Gesundheitserziehung und Gesundheitsförderung in die Schulentwicklungsprogramme aufgenommen werden. In diesem Rahmen werden Programme zur Ernährungsberatung, Bewegungsförderung oder Sucht-, Drogen- und Gewaltprävention durchgeführt. Eine weitergehende Definition umfasst damit auch Aspekte des allgemeinen Wohlbefindens an der Schule, z. B. durch ein gutes Kommunikationsklima zwischen Schülern, Lehrern und Eltern oder ein angenehmes Arbeitsumfeld.

Hausaufgaben dienen dazu, das im Unterricht Erarbeitete einzuprägen, einzuüben und anzuwenden. Sie werden zur Vorbereitung neuer Aufgaben genutzt, die im Unterricht zu lösen sind und geben Gelegenheit zu

selbstständiger Auseinandersetzung mit einer begrenzten neuen Aufgabe. Sie tragen ferner dazu bei, Schüler zu befähigen, Lernvorgänge selbst zu organisieren sowie Arbeitstechniken und Arbeitsmittel selbst zu wählen und einzusetzen. Schüler müssen den Sinn der Hausaufgabe unmittelbar begreifen können. Deshalb müssen sie

- für den Schüler erkennbar im Zusammenhang zum Unterricht stehen,
- die Leistungsfähigkeit und das Arbeitstempo der Schüler berücksichtigen,
- ohne fremde Hilfe angefertigt werden können,
- im Unterricht gründlich vorbereitet und zu gegebener Zeit eingehend gewürdigt werden.

Grundsätze für Umfang und Verteilung der Hausaufgaben werden durch die Schulkonferenz beschlossen (§ 76 Absatz 7 Nummer 2 SchulG M-V).
-> *Ganztäglich lernen.*

Informationsrecht: Sowohl einzelnen Eltern als auch den Elternvertretungen steht das Recht auf Information zu. So müssen die Lehrer die Eltern über Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichts informieren. Darüber hinaus haben die Erziehungsberechtigten Anspruch auf Auskunft über Leistungsstand, Verhalten und die gesamte schulische Entwicklung ihres Kindes (§ 55 SchulG M-V).

Inklusion – in Zusammenarbeit mit Frau Prof. Dr. K. Koch, Universität Rostock, erstellt: bedeutet, alle Menschen gleichwertig zu behandeln. Inklusion im Kontext von Schule und schulischer Bildung sollte als gemeinsames Lernen von Kindern mit und ohne Beeinträchtigungen, Behinderungen und Benachteiligungen verstanden werden. Die Kinder und Jugendlichen stellen eine Schülersamtheit dar. Sie haben gemeinsame und individuelle Bedürfnisse, darunter auch solche, für deren Befriedigung die Bereitstellung spezieller Mittel und Methoden sinnvoll sein kann. Zusätzliche Hilfen, die einzelne Kinder und Jugendliche benötigen, sind integraler Bestandteil der allgemeinen schulpädagogischen Angebote. Sie werden in der Regelschule, im gemeinsamen Unterricht allen Kindern und Jugendlichen gewährt. Ziel muss es sein, alle Kinder und Jugendlichen in der inklusiven Schule auf eine gelingende selbstständige Lebensbewältigung und auf einen Weg zum lebenslangen Lernen vorzubereiten. Dies erfordert von allen Schulen, Ausgrenzungen Einzelner zu verhindern. Die Umsetzung der Inklusion in der Pädagogik beruft sich auf die Menschenrechte und fordert, dass auch die Schule den individuellen Bedürfnissen ihrer Schülersamtheit gewachsen sein soll.

Integrierte Gesamtschule (IGS) -> *Gesamtschulen*

Integrationsklassen: -> *Gemeinsamer Unterricht (GU)*

Kooperative Gesamtschule (KGS) -> *Gesamtschulen*

Lernmittelkosten: Schüler an Schulen in öffentlicher Trägerschaft erhalten unentgeltlich, in der Regel leihweise, Bücher und Druckschriften, die überwiegend im Unterricht und bei der häuslichen Vor- und Nachbereitung des Unterrichts verwendet werden, Gegenstände, die ausschließlich im Unterricht eingesetzt werden und in der Schule verbleiben und zur Unfallverhütung vorgeschriebene Schutzkleidung (§ 54 SchulG M-V).

Für Gegenstände und Materialien, die im Unterricht bestimmter Fächer verarbeitet und danach von den Schülern verbraucht werden oder bei ihnen verbleiben (Arbeitshefte, Kopien, ...), können Kostenbeiträge erhoben werden.

Lernstörung im mathematischen Bereich (LimB) – auch Rechenschwäche oder Rechenstörung – liegt vor, wenn ein mangelhaftes bis unzureichendes Verständnis von Mengen und Größen, von Zahlen und mathematischen Operationen besteht. Der IQ ist ≥ 70 . Wird offensichtlich, dass der Schüler eine auffällige Leistungsbeeinträchtigung im mathematischen Bereich hat, sollte der Verdacht auf Vorliegen einer Teilleistungsstörung abgeklärt werden, insbesondere in differentialdiagnostischer Abgrenzung vom Förderschwerpunkt Lernen. Eine Rechenstörung zeigt sich bereits in der Grundschule, daher liegt in der Primarstufe der Schwerpunkt der Diagnostik und Förderung. Auch in höheren Jahrgangsstufen ist diese Lernstörung pädagogisch beeinflussbar. Fragen Sie den Fach- oder Klassenlehrer Ihres Kindes.

Lese- und Rechtschreibschwäche (LRS) beschreibt eine Teilleistungsschwäche, bei der die Schüler besondere Schwierigkeiten im Lesen und im Rechtschreiben zeigen. Niedrige Lesegeschwindigkeit, häufiges Stocken, lang anhaltendes lautsammelndes Lesen, Verharren an Wortvorformen, Verlieren der Zeile im Text, Auslassen, Vertauschen oder Hinzufügen von Wörtern, Silben oder einzelnen Buchstaben verhindern die richtige Wiedergabe des Gelesenen oder dessen korrekte Interpretation. In der Rechtschreibung werden die besonderen Schwierigkeiten gekennzeichnet durch Auslassungen, Verwechslungen, Umstellungen von Buchstaben und Silben. Wörter werden teilweise fragmenthaft, im selben Text häufig mehrfach unterschiedlich falsch geschrieben. Hohe Fehlerzahlen bei geübten und ungeübten Texten sind zu beobachten. Hinzu kann eine

unleserliche Handschrift kommen. Eine förmliche Anerkennung der besonderen Schwierigkeiten im Lesen und im Rechtschreiben als dauerhafte Teilleistungsstörung erfolgt in Auswertung einer prozessbegleitenden Förderung und durch eine Diagnostik des Zentralen Fachbereichs für Diagnostik und Schulpsychologie in der Jahrgangsstufe 4. In begründeten Einzelfällen ist eine Anerkennung auch im Sekundarbereich I möglich. Ein frühzeitiger offensiver Umgang ist eine wichtige Voraussetzung, um Kindern zu helfen. Fach- oder Klassenlehrer sind die ersten Ansprechpartner.

Oberste Schulbehörde ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Es ist für alle überregionalen Angelegenheiten der Bildungspolitik wie Schulversuche, Zulassung von Lehr- und Lernmitteln und Prüfungsaufgaben zuständig. Es führt die Aufsicht über die vier -> Staatlichen Schulämter und über die beruflichen Schulen. Die Schulämter sind verantwortlich für alle Angelegenheiten der Lehrer, für die Unterrichtsversorgung und eine Vielzahl individueller schülerbezogener Einzelfälle. Auch Angelegenheiten der Schulen in freier Trägerschaft werden durch die Schulämter im gesetzlichen Rahmen betreut.

Ordnungsmaßnahmen: Soweit -> *Erziehungsmaßnahmen* nicht zu einer Konfliktlösung geführt haben oder um einer Gefahr für andere Schüler zu begegnen, können in den -> *Sekundarbereichen* I und II unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Ordnungsmaßnahmen getroffen werden. Dazu gehören

- der schriftliche Verweis durch den Lehrer im Benehmen mit dem Klassenlehrer, in schwerwiegenden Fällen auch durch den Schulleiter,
- die Überweisung in eine Parallelklasse oder eine entsprechende organisatorische Gliederung,
- der Ausschluss vom Unterricht und von sonstigen schulischen Veranstaltungen,
- die Überweisung in eine andere Schule.

Die Verweisung von allen Schulen darf im -> *Sekundarbereich* I lediglich nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht und im -> *Sekundarbereich* II nicht bei berufsschulpflichtigen Schülern angeordnet werden (§ 60a SchulG M-V).

Örtlich zuständige Schule ist die Schule des staatlichen -> *Schulträgers*, in dessen Einzugsbereich die Schüler jeweils ihren Wohnsitz oder soweit

ein solcher nicht besteht, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Der Einzugsbereich einer Schule ist grundsätzlich das Gebiet des -> *Schulträgers* (§ 46 SchulG M-V).

Orientierungsstufe: Die fünfte und sechste Jahrgangsstufe wird in M-V als Orientierungsstufe bezeichnet und wird regulär vornehmlich an Regionalen Schulen und Gesamtschulen angeboten. Gymnasien führen eine Orientierungsstufe nur dann, wenn sie über ein besonderes, von der obersten Schulbehörde anerkanntes, Profil (Musik-, Sport- oder Hochbegabtenförderung) verfügen. Ausnahmsweise kann die Orientierungsstufe auch an Grundschulen angesiedelt sein.

Die Orientierungsstufe hat die Aufgabe, durch Beobachtung, Förderung und Erprobung das Erkennen von Interessengebieten und Lernmöglichkeiten der Schüler und damit die Wahl zwischen den Bildungsgängen ab Jahrgangsstufe sieben vorzubereiten. Sie baut auf dem Unterricht der Grundschule, seinen Lernformen und fächerübergreifenden Inhalten auf. Am Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe sechs wird eine schriftliche Schullaufbahempfehlung erteilt, auf deren Grundlage nach entsprechender Beratung der Erziehungsberechtigten die Wahl der weiterführenden Bildungsgänge erfolgt (§ 15 SchulG M-V).

Pflichten der Erziehungsberechtigten: Die Erziehungsberechtigten arbeiten mit der Schule vertrauensvoll zum Wohle des Kindes und seiner Erziehung zusammen und nehmen individuelle Informationsangebote, Elternsprechtage oder Elternversammlungen sowie Beratungs- und Unterstützungsangebote wahr. Sie schaffen die Voraussetzungen, damit die schulische Förderung ihrer Kinder gelingen kann. Sie gewährleisten, dass ihre Kinder Angebote der Schule zur Unterstützung und Förderung umfassend wahrnehmen können. Sie unterstützen, dass sich die Schüler in ihrem Sozialverhalten dahingehend entwickeln, dass sie zu einer Teilnahme am Schulleben befähigt werden und ihre schulischen Pflichten erfüllen. Sie unterrichten die Schule über besondere Umstände, die die schulische Entwicklung des Kindes beeinflussen.

Die Erziehungsberechtigten sind weiterhin verpflichtet, Schulpflichtige zur Schule an- und abzumelden, die Schüler zweckentsprechend auszustatten sowie für die Einhaltung der Schulpflicht, der Gesundheitspflege und die Teilnahme Schulpflichtiger an Untersuchungen zu sorgen (§ 49 SchulG M-V).

Primarbereich: umfasst den Unterricht in den Jahrgangsstufen eins bis vier.

Qualitätssteuerung: Jede Schule soll regelmäßig und systematisch die Qualität ihrer Arbeit überprüfen (Evaluation). Eine Steuergruppe unter Beteiligung von Lehrern, Eltern und Schülern koordiniert diesen Prozess und initiiert eine gründliche Analyse und Dokumentation des Entwicklungsstands. Auf Basis der Prüfergebnisse werden durch die Schule Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung der Schulqualität beschlossen. Die Qualitätssteuerung erstreckt sich auf die gesamte Unterrichts- und Erziehungstätigkeit, die Schulorganisation, das Schulleben sowie die schulischen Kooperationsbeziehungen.

Regionale Schule: Sie umfasst in M-V die Jahrgangsstufen fünf bis zehn. Sie führt am Ende der Jahrgangsstufe neun zur Berufsreife und am Ende der Jahrgangsstufe zehn zur Mittleren Reife.

Religionsunterricht ist an den öffentlichen Schulen ordentliches Unterrichtsfach. Sofern ein Schüler nach dem Willen der Erziehungsberechtigten nicht daran teilnehmen soll, wird Unterricht im Fach Philosophieren mit Kindern bzw. Philosophie erteilt. Schüler können ab dem 14. Lebensjahr selbstständig über die Teilnahme am Religions- oder Ersatzunterricht entscheiden (§ 7 SchulG M-V).

Schülerbeförderung: Schüler an staatlichen Schulen haben gegenüber den Landkreisen Anspruch auf kostenlose Beförderung zur *-> örtlich zuständigen Schule* oder auf Ersatz der dafür notwendigen Aufwendungen (§ 113 SchulG M-V).

Schulbücher sind Lernmittel. Sie dürfen in der Schule nur benutzt werden, wenn die Verwendung durch die Schulbehörden genehmigt ist. Über die Einführung genehmigter Schulbücher entscheidet die Fachkonferenz (§ 10 SchulG M-V).

Schulentwicklungspläne werden von den Landkreisen und kreisfreien Städten als Träger der Schulentwicklungsplanung aufgestellt. Sie sind das zentrale Instrument für die mittel- und langfristige Schulplanung. Die Errichtung, Organisationsänderung und Aufhebung von Schulen werden darin vorgeschrieben. Ebenso Art und Größe jeder Schule im Planungsgebiet. Die Schulkonferenzen sowie die Kreis- und Stadtelternräte sind bereits in der Entwurfsphase der Schulentwicklungspläne anzuhören (§ 107 SchulG M-V).

Schulgesundheitspflege: Schüler sind verpflichtet, an den Maßnahmen der Schulgesundheitspflege teilzunehmen. Dazu gehören insbesondere regelmäßige Untersuchungen durch den Schularzt und schulzahnärztli-

che Untersuchungen auf Kiefer-, Zahn- und Mundschäden (§ 58 SchulG M-V).

Schuljahr: Das Schuljahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli (§ 57 SchulG M-V).

Schulpflicht: Kinder, die bis zum 30. Juni eines Jahres das 6. Lebensjahr vollenden, werden mit Beginn des folgenden -> *Schuljahres* schulpflichtig. Kinder, die am 30. Juni des darauf folgenden Jahres sechs Jahre alt werden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten mit Beginn des Schuljahres eingeschult werden, wenn sie für den Schulbesuch körperlich, geistig und verhaltensmäßig hinreichend entwickelt sind. Eine Rückstellung um ein Jahr ist auf Antrag ebenfalls möglich. Bei der Entscheidung werden das Ergebnis der schulärztlichen Untersuchung und des schulpsychologischen Dienstes einbezogen. Die Schulpflicht umfasst den -> *Primarbereich* und den -> *Sekundarbereich I* für zusammen neun Schuljahre sowie den -> *Sekundarbereich II* für ein bis drei Schuljahre (§§ 41 - 51 SchulG M-V).

Schulprogramm: Im Rahmen der -> *Qualitätssicherung* beschließt jede Schulkonferenz ein Schulprogramm. Es stellt dar, wie die jeweilige Schule unter besonderer Berücksichtigung der Voraussetzungen ihrer Schüler sowie der Merkmale der Schule und ihres regionalen und sozialen Umfelds den Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllt. Es umfasst auch das schuleigene Berufsorientierungskonzept sowie geeignete Maßnahmen zur Unterstützung der Arbeit der Schülervertretungen, des demokratischen Engagements und der politischen Bildung an der Schule (§ 39a SchulG M-V).

Schulträger sind für die Errichtung, den Unterhalt und die Verwaltung der Schulgebäude und -anlagen, das Verwaltungs- und Hilfspersonal der Schule (z. B. Sekretäre und Hausmeister) und die Deckung des Sachbedarfs des Schulbetriebs zuständig. **Öffentliche** Schulträger können Gemeinden, Ämter, Zweckverbände, Landkreise, kreisfreie Städte und das Land M-V sein. **Freie** Schulträger können natürliche Personen und juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts, z. B. Stiftungen, Vereine, Kirchen oder eine GmbH sein (§§ 103 - 105 SchulG M-V).

Selbstständige Schule: In Mecklenburg-Vorpommern erhielten Schulen seit der Novellierung des Schulgesetzes vom 13.02.2009 mehr eigene Gestaltungsrechte. Ausgehend von klaren staatlichen Vorgaben wurden gleichzeitig Freiräume eröffnet und die Eigenverantwortung der Schulen

wurde gestärkt. Schulen können damit spezifischer und flexibler auf konkrete Bedingungen sowie veränderte Zielstellungen reagieren.

Sekundarbereich: Sekundarbereich I bezeichnet den Unterricht ab Jahrgangsstufe fünf bis zur Berufsreife nach Klasse neun oder der Mittleren Reife nach Klasse zehn. In den allgemein bildenden Schulen wird als Sekundarbereich II der Unterricht ab Jahrgangsstufe zehn zur Vorbereitung auf das Abitur (Reifeprüfung) bezeichnet.

Sonderpädagogischer Förderbedarf besteht bei Kindern und Jugendlichen, die in ihren Bildungs-, Entwicklungs- oder Lernmöglichkeiten so beeinträchtigt sind, dass sie im Unterricht oder in ihrer praktischen Berufsausbildung ohne sonderpädagogische Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können. Sonderpädagogischer Förderbedarf kann für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, Sehen, Hören, emotionale und soziale Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, geistige Entwicklung sowie Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der Schule festgestellt werden.

Die Erziehungsberechtigten entscheiden darüber, ob ihr Kind eine -> *Förderschule* oder eine andere allgemein bildende Schule besucht. Die zuständige Schulbehörde muss der Entscheidung widersprechen, wenn an der gewählten allgemein bildenden Schule die sächlichen oder personellen Voraussetzungen für die notwendigen sonderpädagogischen Maßnahmen nicht gegeben sind oder wenn auf Grund der allgemeinen pädagogischen Bedingungen erhebliche Zweifel bestehen, ob der Schüler in der gewählten allgemein bildenden Schule angemessen gefördert werden kann (§§ 34, 36 SchulG M-V).

Staatliche Schulämter sind dem Ministerium, der obersten Schulbehörde, (-> *Aufsichtspflicht*) nachgeordnete Behörden. Sie sind die unteren Schulbehörden und führen

- die Fachaufsicht über Unterricht und Erziehung in den allgemein bildenden Schulen der Region,
- die Dienstaufsicht über Schulleiter, Lehrer und das Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung sowie
- die Rechtsaufsicht über die Erfüllung der dem -> *Schulträger* aus dem Schulgesetz obliegenden Angelegenheiten.

Übergänge sind die Klassenwechsel, die einen Wechsel der Schulart mit sich ziehen (Grundschule → Schulartunabhängige Orientierungsstufe →

Regionale Schule, Integrierte oder Kooperative Gesamtschule, Gymnasium → (Höhere) Berufs(fach)schule, Fachgymnasium).

Unfall: Erleidet das Kind in der Schule oder auf dem unmittelbaren Schulweg einen Unfall, trägt die Unfallkasse bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen die Heilbehandlungskosten. Ein Ersatz von Sachschäden (z. B. zerrissene Kleidung oder beschädigtes Fahrrad) sowie Schmerzensgeld sind ausgeschlossen. Bei einem Schulwegunfall sollten die Eltern unverzüglich die Schule informieren. Der behandelnde Arzt sollte auf jeden Fall darauf hingewiesen werden, dass es sich um einen Schul(weg)-unfall handelt. Der Arzt rechnet dann seine Kosten direkt mit der Unfallkasse ab. Um die weitere bestmögliche Versorgung kümmert sich die Unfallkasse.

Versetzung: Ein Schüler ist zu versetzen, wenn die Leistungen in allen Fächern mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind oder trotz nicht ausreichender Leistungen in einzelnen Fächern vom Schüler unter Berücksichtigung der gesamten Lernentwicklung in der nächsten Jahrgangsstufe eine erfolgreiche Mitarbeit erwartet werden kann. Ein Schüler kann mit Zustimmung der Klassenkonferenz freiwillig eine Jahrgangsstufe zurücktreten (§ 64 SchulG M-V).

Volle Halbtagsgrundschule: -> *Ganztägig lernen*

Widerspruchsrecht: Alle Erziehungsberechtigten, die durch einen Verwaltungsakt der Schule oder des Schulamtes beschwert sind, können gegen diesen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Behörde den Erlass eines begehrten Verwaltungsaktes (z. B. eine Genehmigung) ablehnt. Ist der Widerspruch begründet, muss Abhilfe geschaffen werden. Geschieht dies nicht, steht den Erziehungsberechtigten ein Klagerecht zu.

Zentrale Prüfungen (Zentralabitur): Alle Schüler in Mecklenburg-Vorpommern erhalten für die schriftlichen Prüfungen der jeweiligen Bildungsabschlüsse dieselben Prüfungsaufgaben, die durch das Bildungsministerium erarbeitet werden. Seit 2014 werden mit sieben weiteren Bundesländern in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik Abiturprüfungen mit ländergemeinsamen Aufgaben durchgeführt. Mit dem Jahr 2017 steht für die Fächer Deutsch, Englisch, Französisch und Mathematik ein bundesweiter Aufgabenpool zur Nutzung für alle Länder zur Verfügung.

Zuständigkeiten: -> *Aufsichtspflicht*, -> *Schulträger*, -> *oberste Schulbehörde*, -> *Staatliche Schulämter*

Schulgesetz

(Auszüge³)

Vertretungen der Erziehungsberechtigten und ihre Aufgaben (§ 86 SchulG M-V)

- (1) Die Erziehungsberechtigten wirken bei der Gestaltung und Organisation der schulischen Bildung und Erziehung ihrer Kinder auf schulischer und überschulischer Ebene mit durch
 1. die Klassenelternversammlung und den Klassenelternrat,
 2. den Schulelternrat,
 3. den Kreis- oder Stadtelternrat,
 4. die Vertreter der Erziehungsberechtigten in Konferenzen.
- (2) Aufgabe der Elternvertretungen ist es,
 1. das Vertrauen zwischen Schule und Erziehungsberechtigten zu festigen und zu vertiefen,
 2. die Interessen der Erziehungsberechtigten bei der schulischen Erziehung zu wahren und ihre Verantwortungsbereitschaft zu fördern,
 3. den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur Beratung und Information zu geben,
 4. Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Erziehungsberechtigten zur Gestaltung der Schule zu beraten und den zuständigen Stellen in Schule und Schulverwaltung zu unterbreiten.
- (3) § 80 Abs. 4 [„*Veranstaltungen der Schülervertretung auf dem Schulgrundstück oder in anderen Einrichtungen, die regelmäßig schulischen Zwecken dienen, sind Schulveranstaltungen*“] und 9 [„*Den Schülervertretungen der Schule sind vom Schulträger die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Einrichtungen und der notwendige Geschäftsbedarf zur Verfügung zu stellen.*“] gelten entsprechend.
- (4) Die Vertreter der Erziehungsberechtigten scheidern aus ihrem Amt und den damit verbundenen Funktionen aus, wenn sie die Wählbarkeit für ihr Amt verlieren, von ihrem Amt zurücktreten oder ein anderer Erziehungsberechtigter in das Amt gewählt wird. Vertreter, deren Kind während der Dauer der Amtszeit volljährig wird, führen ihr Amt bis zum Ende der Amtszeit fort.

Klassenelternrat, Klassenelternversammlung (§ 87 SchulG M-V)

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler einer Klasse oder, wenn der Unterricht in Kursen erteilt wird, einer Jahrgangsstufe, wählen auf einer Klassenelternversammlung aus dem Kreis der stimmberechtigten Erziehungsberechtigten den Klassenelternrat, dessen Amtsperiode zwei Schuljahre dauert. [...] Ihm gehören ein Vorsitzender und sein Stellvertreter sowie bis zu vier weitere Vertreter der Erziehungsberechtigten an. Für jedes Mitglied soll ein Ersatzmitglied gewählt werden. Mitglieder des Klassenelternrates bleiben bis zur Neuwahl im Amt, soweit sie nicht nach § 86 Abs. 4 [„*Die Vertreter der Erziehungsberechtigten scheidern aus ihrem Amt und den damit verbundenen Funktionen aus, wenn sie die Wählbarkeit für ihr Amt verlieren, von ihrem Amt zurücktreten oder ein anderer Erziehungsberechtigter in das Amt gewählt wird. Vertreter, deren Kind während der Dauer der Amtszeit volljährig wird, führen ihr Amt bis zum Ende der Amtszeit fort.*“]

³ Die Gesamtausgabe des Schulgesetzes und die aktuelle Fassung der Schulmitwirkungsverordnung erhalten Sie unter www.bm.regierung-mv.de.

ausscheiden. Satz 1 gilt nicht für Klassen oder Jahrgangsstufen, die zu Beginn des Schuljahres zu mehr als drei Viertel von volljährigen Schülerinnen und Schülern besucht werden. Die Erziehungsberechtigten haben für jedes Kind gemeinsam eine Stimme. Alle an der Schule tätigen Lehrerinnen und Lehrer sowie sonstige pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nicht wählbar.

- (2) Die Klassenelternversammlung dient der Information und dem Meinungs austausch über alle schulischen Angelegenheiten, insbesondere über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit. Persönliche Angelegenheiten einzelner Schülerinnen und Schüler, die nicht im Zusammenhang mit der Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Schule stehen, dürfen nur mit Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten behandelt werden. Lehrerinnen und Lehrer, die in der Klasse oder in der Jahrgangsstufe unterrichten, sowie die Schulleiterin oder der Schulleiter sollen auf Verlangen der Klassenelternversammlungen an ihren Sitzungen teilnehmen.
- (3) Der Klassenelternrat vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten in allen sie betreffenden Fragen des Unterrichts und des schulischen Lebens ihrer Kinder. § 75 Abs. 4 Satz 3 bis 7 gilt entsprechend. *[„... Die Konferenzen sind bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig. Sie sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie wegen Beschlussunfähigkeit erneut zur Beratung desselben Gegenstandes einberufen werden müssen; hierauf ist bei der erneuten Einladung hinzuweisen. Beschlüsse der Konferenzen bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.“]*
- (4) Der Klassenelternrat wird von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer oder, falls der Unterricht in Kursen erteilt wird, von einer Lehrerin oder einem Lehrer, der für die betreffende Jahrgangsstufe durch die Schulleiterin oder den Schulleiter bestimmt wird, über alle die Klasse oder die Jahrgangsstufe betreffenden Angelegenheiten der Organisation und Gestaltung des Unterrichts und der Erziehung informiert. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer oder die für eine Jahrgangsstufe bestimmte Lehrerin oder der für eine Jahrgangsstufe bestimmte Lehrer ist verpflichtet, dem Klassenelternrat die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Der Klassenelternrat wählt aus seiner Mitte zwei Vertreter der Erziehungsberechtigten für die Klassenkonferenz.

Allgemeine Bestimmungen zu den Konferenzen (§ 75 SchulG M-V)

- (1) [...]
- (2) Die Konferenzen beraten und entscheiden nach Maßgabe dieses Gesetzes über alle wesentlichen Angelegenheiten des schulischen Lebens. In Zweifelsfällen entscheidet die Schulkonferenz, welche Konferenz für eine Angelegenheit zuständig ist. Die Konferenzen können beschließen, dass Ausschüsse gebildet und diesen Aufgaben übertragen werden.
- (3) Die Wahrnehmung von Aufgaben in den Konferenzen gehört zu den Dienstpflichten der Lehrerinnen und Lehrer. Die Mitglieder der Konferenz sind im Rahmen ihrer Mitwirkung an Aufträgen und Weisungen nicht gebunden.
- (4) Die Konferenzen tagen nicht öffentlich. Vertreter der zuständigen Schulbehörde können an den Sitzungen aller Konferenzen teilnehmen. Die oder der Vorsitzende beruft die Konferenz ein. Auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder hat die oder der jeweilige Vorsitzende die Konferenz unverzüglich einzuberufen. Die Konferenzen sind bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig. Sie sind ohne Rücksicht auf die

Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie wegen Beschlussunfähigkeit erneut zur Beratung desselben Gegenstandes einberufen werden müssen; hierauf ist bei der erneuten Einladung hinzuweisen. Beschlüsse der Konferenzen bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (5) Die Sitzungen der Konferenzen finden in der unterrichtsfreien Zeit statt; sie sind so anzubereiten, dass auch die Vertreter der Erziehungsberechtigten daran teilnehmen können, soweit dieses zulässig ist.
- (6) Persönliche Angelegenheiten von Lehrerinnen und Lehrern, Erziehungsberechtigten und Schülerinnen und Schülern sowie Personalangelegenheiten sind vertraulich zu behandeln. Darüber hinaus können die Konferenzen sowie deren Ausschüsse die Beratung einzelner Tagesordnungspunkte für vertraulich erklären. Über Angelegenheiten, die einer vertraulichen Behandlung bedürfen, haben die Mitglieder auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu wahren.
- (7) [...]

Schulkonferenz (§ 76 SchulG M-V)

[...]

- (5) Die Schulkonferenz berät und beschließt über alle wichtigen Fragen der Zusammenarbeit von Lehrerinnen und Lehrern, Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und deren Vertretungen [...]. Die Schulkonferenz soll bei Meinungsverschiedenheiten vermitteln und für einen sachgerechten Interessenausgleich sorgen.
- (6) Die Schulkonferenz ist für die Entscheidungen nach
 1. § 4 Abs. 6 (Koedukation),
 2. [...]
 3. § 17 Abs. 2 und 3 (bildungsgangübergreifende Gliederung der Kooperativen Gesamtschule und Dauer des gymnasialen Bildungsganges bei Schulen ohne Qualifikationsphase),
 4. [...]
 5. § 19 Abs. 2 (Einrichtung besonderer Angebote an Gymnasien),
 6. § 38 Abs. 3 (Durchführung eines Schulversuchs, Einrichtung einer Versuchsschule),
 7. § 39 Abs. 2 (volle Halbtagsschule),
 8. § 39 Abs. 3 (reformpädagogischer Unterricht),
 9. § 39 Abs. 4 (Ganztagsschule),
 10. § 39a (Schulprogramm),
 11. § 59a (kooperative Erziehungs- und Bildungsangebote sowie Kooperations- oder Leistungsvereinbarungen zwischen der Schule und dem Träger der Jugendhilfe zur Schulsozialarbeit im Einvernehmen mit dem Schulträger),
 12. § 60a Abs. 2 (Ordnungsmaßnahmen)zuständig und entscheidet nach Maßgabe dieser Vorschriften.
- (7) Die Schulkonferenz entscheidet ferner über
 1. Einrichtung und Umfang von freiwilligen Schulveranstaltungen,
 2. Grundsätze für Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und Lernerfolgskontrollen,
 3. die Vereinbarung von Schulpartnerschaften,
 4. Grundsätze für die Durchführung von Klassenfahrten und Wandertagen,
 5. eine Schulordnung zur Regelung des geordneten Ablaufs des äußeren Schulbetriebs einschließlich von Regelungen über

- a) die Vergabe von Räumen und sonstigen schulischen Einrichtungen außerhalb des Unterrichts an schulische Gremien der Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigten im Einvernehmen mit dem Schulträger und
 - b) die Pausen- und Mittagsverpflegung sowie das Aufstellen von Getränke- und Speiseautomaten,
 - c) die Namensgebung nach Maßgabe von § 106 Abs. 2,
 - d) Verhaltensregeln für Schülerinnen und Schüler zur Gewährleistung des Bildungs- und Erziehungsauftrages und eines störungsfreien Miteinanders in der Schule.
- (8) Die Schulkonferenz kann gegenüber anderen Konferenzen Empfehlungen abgeben, die diese auf der nächsten Sitzung der Konferenz zu behandeln haben.
- (9) Die Schulkonferenz ist anzuhören
- 1. vor der Bestellung einer Schulleiterin oder eines Schulleiters,
 - 2. vor vorzeitiger Beendigung eines Schulversuchs,
 - 3. vor Entscheidungen über die Schulorganisation, insbesondere die Erweiterung, Teilung, Zusammenlegung und Schließung der Schule sowie vor Entscheidungen über größere bauliche Maßnahmen,
 - 4. vor der Verlegung von Schulbereichen, Jahrgangsstufen oder einzelnen Klassen an eine andere Schule oder in andere Gebäude außerhalb des Schulgeländes,
 - 5. vor wichtigen, die Schule betreffenden Entscheidungen des Schulträgers über die Schülerbeförderung und Schulwegsicherung.
- (10) In Angelegenheiten der Schulkonferenz, die keinen Aufschub dulden, entscheidet der Vorsitzende der Schulkonferenz gemeinsam mit je einem von der Schulkonferenz aus ihrer Mitte gewählten Vertreter der in der Schulkonferenz vertretenen Gruppen. Kann in besonders dringenden Angelegenheiten ein Beschluss gemäß Satz 1 nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter allein die Entscheidung. Die Mitglieder der Schulkonferenz sind darüber unverzüglich zu unterrichten. Die Entscheidung ist der Schulkonferenz in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Diese kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht durch deren Ausführung Rechte anderer entstanden sind.
- (11) Die Mitglieder der Schulkonferenz haben ein Recht auf Information durch die Schulleiterin oder den Schulleiter. Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert die Schulkonferenz über alle grundsätzlichen Fragen der Organisation und Gestaltung von Bildung und Erziehung an der Schule sowie alle die Schule betreffenden und der Mitwirkung der Schulkonferenz unterliegenden Tatsachen rechtzeitig und vollständig.

Klassenkonferenz (§ 78 SchulG M-V)

- (1) Für jede Klasse oder, wenn der Unterricht in Kursen erteilt wird, für jede Jahrgangsstufe, ist eine Klassenkonferenz zu bilden.
- (2) Die Klassenkonferenz wird gebildet aus
- 1. den Lehrerinnen und Lehrern, die in der jeweiligen Klasse oder Jahrgangsstufe Unterricht erteilen und den in ihr regelmäßig tätigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
 - 2. den beiden Vertretern des Klassenelternrates nach § 87 Abs. 5 und
 - 3. ab Jahrgangsstufe 7 der Klassensprecherin oder dem Klassensprecher und ihrem oder seinem Vertreter.

[...]

- (3) Vorsitzende oder Vorsitzender der Klassenkonferenz ist die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer, im Falle ihrer oder seiner Verhinderung ihre oder seine Vertreterin oder ihr oder sein Vertreter. Ist die Klassenkonferenz für eine Jahrgangsstufe gebildet, wird die oder der Vorsitzende von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestellt.
- (4) Die Klassenkonferenz berät und entscheidet über die Angelegenheiten, die ausschließlich die Klasse oder Jahrgangsstufe oder einzelne Schülerinnen und Schüler der Klasse oder Jahrgangsstufe betreffen, insbesondere über
 1. das Zusammenwirken der Fachlehrerinnen und Fachlehrer und die Koordinierung des fächerübergreifenden Unterrichts,
 2. die Koordinierung der Hausaufgaben und Lernerfolgskontrollen,
 3. Fragen der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und Schülerinnen und Schülern.

Wenn eine Klasse oder Jahrgangsstufe von nicht mehr als zwei Lehrerinnen oder Lehrern unterrichtet wird, bestimmt die Schulkonferenz, welche Konferenz die Aufgaben nach Satz 1 wahrnimmt.

- (5) Die Klassenkonferenz berät und entscheidet ferner über alle Angelegenheiten, die die Erteilung der Schullaufbahnpflichtung [...], die Erteilung der Berichte [...], Zeugnisse [...] sowie die Versetzungen und Wiederholungen [...], Kurseinstufungen [...] und Übergänge [...] betreffen. Die Klassenkonferenz besteht in diesen Fällen lediglich aus den Mitgliedern nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1; Vorsitzende oder Vorsitzender der Klassenkonferenz ist die Schulleiterin oder der Schulleiter oder ihre Vertreterin oder ihr oder sein Vertreter. Im Falle ihrer Verhinderung kann die Schulleiterin oder der Schulleiter eine Lehrerin oder einen Lehrer mit dem Vorsitz beauftragen.

Fachkonferenz (§ 79 SchulG M-V)

- (1) Für Unterrichtsfächer, Lernbereiche, Fächergruppen und Aufgabengebiete sind durch die Lehrerkonferenz Fachkonferenzen einzurichten.
- (2) Mitglieder der Fachkonferenz sind die Lehrerinnen und Lehrer, die eine Lehrbefähigung in dem jeweiligen Fach [...] besitzen oder darin unterrichten. Zu den Fachkonferenzen sind je zwei Mitglieder des Schülerrates und des Schulleiternrates einzuladen. [...]
- (3) Jede Fachkonferenz wählt für die Dauer von zwei Schuljahren aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seinen Vertreter.
- (4) Die Fachkonferenz berät über die ein Fach, eine Fächergruppe, einen Lernbereich oder ein Aufgabengebiet betreffenden Angelegenheiten. Sie entscheidet im Rahmen der von der Schul- oder Lehrerkonferenz gefassten Beschlüsse insbesondere über
 1. die Umsetzung der Rahmenpläne, didaktische und methodische Fragen des Faches, des Lernbereichs, der Fächergruppe oder des Aufgabengebietes sowie die Koordinierung von Lernzielen und Inhalten,
 2. die Erarbeitung von Arbeitsplänen und Kursangeboten,
 3. die Auswahl der Lehr- und Lernmittel und die Einrichtung von Fachräumen und Werkstätten,
 4. Angelegenheiten fachlicher Fort- und Weiterbildung.
[...]
- (5) [...]

Weiterführende Links für Eltern und Elternvertreter

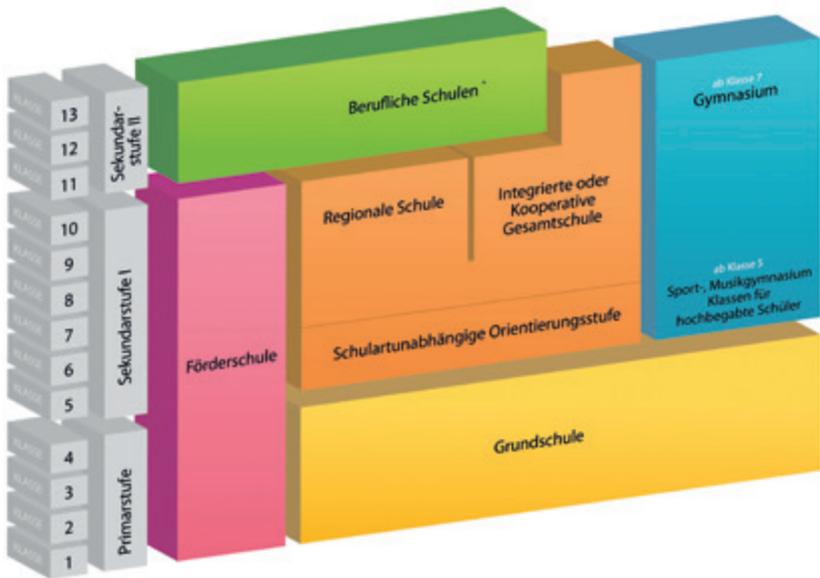
www.ler-mv.de :	Landeselternrat M-V mit vielen interessanten Informationen für Eltern und Elternvertreter sowie mit Kontaktadressen der Stadt- und Kreiselternräte
www.bm.regierung-mv.de :	Homepage des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in M-V mit Informationen und allen Rechtsvorschriften in und um Schule
www.bildung-mv.de :	Bildungsserver des Landes Mecklenburg-Vorpommern
www.bundeselternrat.de :	Der Bundeselternrat (BER) ist die Arbeitsgemeinschaft der Elternvertretungen aller Schularten aller deutschen Bundesländer. Hier finden Sie auch die jeweiligen Ansprechpartner.
www.nachhilfe.de :	Der „Studienkreis“ (Gesellschaft für angewandte Methodik im Schulunterricht mbH, Bochum) hat versucht, möglichst viele Informationen zur Bildung aus allen Bundesländern zu verarbeiten.
www.schulen-ans-netz.de :	Eine Initiative des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Deutschen Telekom AG, der Länder und der deutschen Wirtschaft.
www.schulpsychologie.de :	ist ein schulpsychologisches Informationsangebot für Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern und Erziehungsberechtigte. Kostenlose Beratung erfolgt per E-Mail (Vertraulichkeit gewährleistet).
www.schulfahrt.de :	viele Informationen rund um Schul- bzw. Klassenfahrten
www.jugendherberge.de :	Infos zu Jugendherbergen in ganz Deutschland
www.unfallkasse-mv.de :	Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern
www.unfallkassen.de :	Unfallkasse des Bundes
www.jugend.inmv.de :	Landesjugendserver in Mecklenburg-Vorpommern

Wichtige Adressen

<p>Landeselternrat M-V</p> <p>Gremiengeschäftsstelle Mecklenburg-Vorpommern - Landeselternrat - Außenstelle des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Heinrich-Heine-Ring 78 18435 Stralsund Tel.: 03831-3073549 landeselternrat-mv@bm.mv-regierung.de Standort Schwerin Tel.: 0385-588 7524</p>	<p>Landeschülerrat M-V</p> <p>Gremiengeschäftsstelle Mecklenburg-Vorpommern - Landeschülerrat - Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Werderstraße 124 19055 Schwerin Tel.: 0385-588 7525 landesschuelerrat-mv@bm.mv-regierung.de</p>
<p>Bundeselternrat</p> <p>Albert-Buchmann-Straße 15 16515 Oranienburg Tel.: 03301-5755 37 oder -38 Fax: 03301-5755 39 info@bundeselternrat.de www.bundeselternrat.de</p>	<p>Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>Wismarsche Str. 199 19053 Schwerin Tel.: 0385-5181 0 Fax: 0385-5181 111 postfach@unfallkasse-mv.de www.unfallkasse-mv.de</p>
<p>Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes M-V</p> <p>Werderstraße 124 19055 Schwerin Tel.: 0385-588 0 Fax: 0385-588 7082 poststelle@bm.mv-regierung.de www.bm.regierung-mv.de</p>	<p>Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern (IQ M-V)</p> <p>Schmiedestraße 8 19053 Schwerin Tel.: 0385-588 0 Fax: 0385-588 17081</p>
<p>Staatliches Schulamt Schwerin</p> <p>Zum Bahnhof 14 19053 Schwerin Tel.: 0385-588 781 04 Fax: 0385-588 781 95 info@schulamt-sn.bm.mv-regierung.de</p>	<p>Staatliches Schulamt Greifswald</p> <p>M.-A.-Nexö-Platz 1 17489 Greifswald Tel.: 03834-5958 0 Fax: 03834-5958 8 info@schulamt-hgw.bm.mv-regierung.de</p>

Das Schulsystem in Mecklenburg-Vorpommern

für die allgemein bildenden Schulen



für die beruflichen Schulen

